

Vorlage Nr. I/72/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Umgang mit Großveranstaltungen anlässlich der Verbreitung des Coronavirus

A Problem

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Am 29. Februar 2020 wurde auch in Bremen der erste Infektionsfall bekannt, seither steigt die Anzahl der infizierten Personen im Land Bremen. Zu den bisher 22 bestätigten Verdachtsfällen in der Stadt Bremen kam am 10. März 2020 der erste Fall in der Stadt Bremerhaven dazu.

Das Bundesgesundheitsministerium hat am vergangenen Wochenende ausdrücklich empfohlen, Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden vorerst abzusagen, um die Verbreitung des Virus einzudämmen. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat daher am 10. März 2020 unter weitgehender Anwendung der „Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ des Robert Koch-Instituts vom 28. Februar 2020 empfohlen, in der Freien Hansestadt Bremen öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Menschenansammlungen ab einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen vom 12. bis einschließlich 26. März zu untersagen und sich für restriktive Auflagen für kleinere Veranstaltungen und Ansammlungen ausgesprochen. Der Senat hat den Magistrat ausdrücklich gebeten, diese Beschlüsse umgehend umzusetzen.

Auf dieser Grundlage wird das Ordnungsamt Bremen kurzfristig eine „Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und Menschenansammlungen zur Eindämmung des Coronavirus“ für die Stadtgemeinde Bremen erlassen. Der Magistrat hat nunmehr darüber zu entscheiden, ebenfalls eine entsprechende Allgemeinverfügung für die Stadtgemeinde Bremerhaven zu erlassen und somit der Bitte des Senats Rechnung zu tragen.

B Lösung

Dem Magistrat wird empfohlen, die Entscheidung des Senats vom 10. März 2020 zum Thema Großveranstaltungen zur Kenntnis zu nehmen und die entsprechenden Beschlüsse umgehend umzusetzen.

C Alternativen

Keine, die vertretbar wären.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Zu den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen lassen sich ad hoc keine validen Aussagen treffen. Die Belange des Sports sind insofern berührt, als insbesondere Sportveranstaltungen (Eishockey, Basketball u.a.) von der Entscheidung betroffen sind.

Anhaltspunkte für personalwirtschaftliche oder klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern oder Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Ämter 30, 37, 53, 91 sowie die Ortspolizeibehörde sind in den Vorgang einbezogen worden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeit ist kurzfristig über die Entscheidung zu informieren. Eine Veröffentlichung der Allgemeinverfügung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

G Beschlussvorschlag

I. Der Magistrat nimmt den nachfolgenden Beschluss des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 10.03.2020 zur Kenntnis:

1. Aufgrund der drohenden Ausweitung des Coronavirus empfiehlt der Senat, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Menschenansammlungen in der Freien Hansestadt Bremen ab einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen zunächst für die nächsten zwei Wochen, d.h. vom 12. bis einschließlich 26. März zu untersagen und für Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmenden eine Anzeigepflicht vorzunehmen.
2. Veranstalter von kleineren Veranstaltungen und Ansammlungen sind durch geeignete Auflagen anzuhalten, die Hinweise des Robert Koch-Instituts - insbesondere die „Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ v. 28. Februar 2020) - zu beachten und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Teilnehmenden vor einer Infizierung umzusetzen. Für den Fall, dass die Hinweise des Robert Koch-Instituts keine hinreichende Beachtung finden oder die alleinige Erteilung von Hinweisen unzureichend ist, empfiehlt der Senat, weitergehende Auflagen zu erteilen oder Verbote auszusprechen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, den Senator für Inneres und den Magistrat Bremerhaven, die Beschlüsse umgehend umzusetzen.

II. Der Magistrat kommt der Bitte des Senats nach und setzt die o.g. Empfehlungen, ebenfalls zunächst für den Zeitraum vom 12. bis einschließlich 26. März, umgehend um.

III. Das Dezernat I (Bürger- und Ordnungsamt) wird gebeten, eine entsprechende Allgemeinverfügung umgehend zu erlassen.

Grantz
Oberbürgermeister